



## Merkblatt

### **Voraussetzungen für den Abzug für Kinderdrittbetreuung Direkte Bundessteuer: Gesetzgebung ab 1. Januar 2011**

#### **1. Allgemeine Hinweise**

##### **1.1 Direkte Bundessteuer**

Im Rahmen der steuerlichen Entlastung von Familien mit Kindern und der Einführung von Art. 212 Abs. 2<sup>bis</sup> DBG ist bei der direkten Bundessteuer der Kinderdrittbetreuungskostenabzug per 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt worden. Von den Einkünften können die nachgewiesenen Kosten bis zum jeweils zulässigen Höchstbetrag (z.B. Steuerperiode 2011: CHF 10 000.--; Steuerperiode 2012: CHF 10 100.--) für die Drittbetreuung jedes Kindes abgezogen werden, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. unten). Für weiterführende Ausführungsbestimmungen wird auf das Kreisschreiben Nr. 30 vom 21. Dezember 2010 der ESTV (Ehepaar- und Familienbesteuerung nach DBG, Ziff. 8) verwiesen.

##### **1.2 Kantonale Steuern**

Im Kanton Schwyz ist der Kinderdrittbetreuungskostenabzug im geltenden Steuergesetz derzeit nicht vorgesehen. Die Kantone müssen ihre Gesetzgebung gemäss Art. 72I Abs. 1 StHG innert zwei Jahren nach Inkrafttreten der StHG-Änderung anpassen, d.h. auf den 1. Januar 2013. Die Kantone sind frei, die maximale Abzugshöhe festzulegen.

#### **2. Voraussetzungen allgemein**

Für den Abzug der Kinderdrittbetreuungskosten müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

- Die Kosten für das drittbetreute Kind entstehen vor Vollendung des 14. Altersjahres.
- Das Kind lebt im selben Haushalt wie die steuerpflichtige Person, welche für seinen Unterhalt sorgt.
- Die geltend gemachten Kosten stehen in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person.

### **3. Direkter kausaler Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit**

Die Kinderdrittbetreuungskosten können von der steuerpflichtigen Person nur geltend gemacht werden, wenn die Eigenbetreuung der Kinder wegen der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit mit gleichzeitiger Betreuungsunfähigkeit nicht wahrgenommen werden konnte. Die Kosten für die Drittbetreuung von Kindern gelten nicht als Berufsauslagen (organischer Abzug), obwohl sie eng mit der Einkommenserzielung zusammenhängen. Nach konstanter Rechtsprechung stehen diese Kosten nicht im Zusammenhang mit einer konkreten Erwerbstätigkeit. Vielmehr bilden sie Voraussetzung dafür, dass überhaupt eine ausserhäusliche Erwerbstätigkeit ausgeübt werden kann. Als sog. anorganischer Abzug werden diese Kosten mit der neuen Gesetzgebung berücksichtigt. Es wird auf die Verhältnisse während der Steuerperiode bzw. der Steuerpflicht abgestellt.

#### **3.1 Erwerbstätigkeit**

Als Erwerbstätigkeit gilt jede selbstständige wie auch jede unselbstständige Tätigkeit im Sinne der Artikel 17 und 18 DBG. Arbeitslose Eltern, die beispielsweise auf Veranlassung eines regionalen Arbeitsvermittlungszentrums Kurse besuchen müssen oder die zu einem Vorstellungsgespräch aufgebeten wurden, können für diesen Zeitraum ebenfalls den Kinderdrittbetreuungskostenabzug beanspruchen. Solche Bemühungen zur Wiedereingliederung in die Arbeitswelt werden einer Erwerbstätigkeit gleichgesetzt.

#### **3.2 Ausbildung**

Unter Ausbildung ist ein Lehrgang für eine berufliche Ausbildung wie beispielsweise eine Lehre oder ein Studium zu verstehen. Ebenfalls als Ausbildung wird die berufliche Weiterbildung, die mit dem erlernten oder gegenwärtig ausgeübten Beruf in Zusammenhang steht, sowie die im Hinblick auf einen Berufswechsel vorgenommene Umschulung anerkannt. Der Besuch eines Malunterrichtes oder eines Yogakurses beispielsweise gilt hingegen als Freizeitgestaltung und ist daher nicht als Ausbildung im engeren Sinne zu qualifizieren.

#### **3.3 Erwerbsunfähigkeit**

Die Definition der Erwerbsunfähigkeit richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2002 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG). Als Erwerbsunfähigkeit gilt der durch Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt. Die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit wird als Invalidität definiert (Art. 8 ATSG). Um den Kinderdrittbetreuungskostenabzug beanspruchen zu können, muss die steuerpflichtige Person jedoch nicht nur erwerbsunfähig, sondern wegen ihrer Beeinträchtigung auch nicht in der Lage sein, die Betreuung der Kinder selber wahrzunehmen (Betreuungsunfähigkeit).

Kinderdrittbetreuungskosten konnten bisher bei der direkten Bundessteuer allenfalls aufgrund des Invaliditätskostenabzuges (Art. 33 Abs. 1 Bst. h<sup>bis</sup> DBG) geltend gemacht werden. Gemäss Ziffer 4.3.2 des Kreisschreibens Nr. 11 der ESTV vom 31. August 2005 betreffend den Abzug von Krankheits- und Unfallkosten sowie von behinderungsbedingten Kosten sind die Kinderdrittbetreuungskosten bei einer Behinderung aufgrund von Art. 33 Abs. 1 Bst. h<sup>bis</sup> DBG abzugsfähig. Voraussetzung für die uneingeschränkte Abzugsfähigkeit ist das Vorliegen einer ärztlichen Bescheinigung, in welcher attestiert wird, dass eine Person behinderungsbedingt der Dritthilfe für die Kinderbetreuung bedarf. Die Kosten für die Drittbetreuung von Kindern sind bei Vorliegen einer Behinderung gemäss KS Nr. 11 geltend zu machen und können nicht noch zusätzlich nach Massgabe dieses Merkblattes in Abzug gebracht werden.

## **4. Abzugsberechtigte**

### **4.1 Eltern, Verwandte und Drittpersonen**

Abzugsberechtigt sind steuerpflichtige Personen, die einerseits für den Unterhalt der Kinder sorgen und andererseits mit ihnen im gleichen Haushalt leben (Art. 212 Abs. 2<sup>bis</sup> DBG). Als Kinder im Sinne dieses Merkblattes gelten die leiblichen Kinder sowie die Adoptivkinder nach Art. 264 ff. ZGB. Bei Ehepaaren gehören auch die nicht gemeinsamen Kinder, die sog. Stiefkinder, dazu (vgl. Art. 299 ZGB). Nebst den Eltern oder dem alleinerziehenden Elternteil sind auch Verwandte (Tante, Onkel, Grossmutter etc.) abzugsberechtigt, wenn sie die vorerwähnten Voraussetzungen erfüllen. Auch Pflegeeltern, die ein Kind bei sich aufgenommen haben, können die ihnen infolge Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit entstandenen Kosten für die Drittbetreuung geltend machen, sofern diese nicht durch das Pflegegeld gedeckt werden. Vorausgesetzt wird, dass das Pflegekind dauernd zur Pflege und Erziehung in die Hausgemeinschaft der Pflegeeltern aufgenommen wurde. Steuerpflichtigen, die fremde Kinder zur Tagespflege aufnehmen, wird kein Kinderdrittbetreuungskostenabzug gewährt, falls sie die fremden Kinder in Drittbetreuung geben müssen. So kann beispielsweise eine Hausfrau, welche neben den eigenen zwei Kindern zusätzlich noch zwei fremde Kinder tageweise hütet, für die fremden Kinder keinen Drittbetreuungskostenabzug geltend machen, wenn sie aufgrund einer andern Erwerbstätigkeit oder einer Ausbildung verhindert ist, und deshalb die zwei fremden Kinder einem Dritten zum Hüten übergeben muss. Selbstverständlich kann sie die Drittbetreuungskosten für ihre eigenen beiden Kinder abziehen, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

### **4.2 Verheiratete Paare mit gemeinsamen Kindern und Stiefkindern (gemeinsame Besteuerung des Ehepaares)**

Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe (d.h. in einem gemeinsamen Haushalt), leben können die Kinderdrittbetreuungskosten für gemeinsame und nicht gemeinsame Kinder geltend machen, wenn beide *gleichzeitig* einer Erwerbstätigkeit nachgehen bzw. in Ausbildung stehen oder erwerbsunfähig und zugleich betreuungsunfähig sind.

### **4.3 Unverheiratete Eltern im gemeinsamen Haushalt (Konkubinatspaar) mit gemeinsamen oder nicht gemeinsamen Kindern (getrennte Besteuerung des Paares)**

#### **4.3.1 Gemeinsame Kinder mit Unterhaltszahlungen**

Konkubinatspaare, die mit gemeinsamen Kindern, mit oder ohne gemeinsame elterliche Sorge, zusammen in einem Haushalt leben, können den Abzug geltend machen, wenn sie beide *gleichzeitig* einer Erwerbstätigkeit nachgehen bzw. in Ausbildung stehen oder erwerbsunfähig und zugleich betreuungsunfähig sind. Jeder Elternteil kann maximal die Hälfte des zulässigen Höchstbetrages (für die Steuerperiode 2011: CHF 10 000.--; für die Steuerperiode 2012: CHF 10 100.--) der nachgewiesenen Kosten für die Kinderdrittbetreuung in Abzug bringen. Eine andere Aufteilung ist von den Eltern gemeinsam zu beantragen und nachzuweisen. Betragen die geltend gemachten Kosten beider Elternteile zusammen mehr als den zulässigen Höchstbetrag (für die Steuerperiode 2011: CHF 10 000.--; für die Steuerperiode 2012: CHF 10 100.--), werden die Abzüge im Verhältnis der nachgewiesenen Kosten auf den zulässigen Höchstbetrag gekürzt.

#### **4.3.2 Gemeinsame Kinder ohne Unterhaltszahlungen**

Konkubinatspaare mit gemeinsamer elterlicher Sorge ohne Unterhaltszahlungen können dieselben Kosten geltend machen, wie unter Ziff. 4.3.1 dargelegt. Liegt kein gemeinsames Sorgerecht vor, kann in der Regel nur der Elternteil mit der elterlichen Sorge die von ihm nachgewiesenen Kosten der Kinderdrittbetreuung in Abzug bringen. Erzielt der Elternteil mit der elterlichen Sorge keine

Einkünfte und übernimmt daher der andere Elternteil den Unterhalt des Kindes, kann diesem der Abzug für die Kinderdrittbetreuung gewährt werden. Diese Kostenzuteilung muss im Hinblick auf alle kinderrelevanten Abzüge im Rahmen der Familienentlastung von beiden Eltern gemeinsam beantragt und nachgewiesen werden.

#### **4.3.3 Nicht gemeinsame Kinder**

Bei Paaren mit nicht gemeinsamen Kindern kann der Abzug nur von dem Partner beansprucht werden, der Elternteil ist und die elterliche Obhut innehat (vgl. KS 30, Ziff. 8.4.3)

#### **4.4 Getrennte, geschiedene oder unverheiratete Eltern mit gemeinsamen Kindern (getrennte Besteuerung der Eltern, zwei Haushalte)**

Bei getrennten, geschiedenen oder unverheirateten Eltern kann grundsätzlich derjenige Elternteil, welcher mit dem Kind zusammenlebt und einer Erwerbstätigkeit nachgeht, erwerbsunfähig und gleichzeitig betreuungsunfähig ist oder sich in Ausbildung befindet, die Kinderdrittbetreuungskosten in Abzug bringen. Dies ist in der Regel der Elternteil, der die elterliche Sorge (allein oder gemeinsam) innehat und die Unterhaltszahlungen für das Kind gemäss Art. 23 Bst. f DBG erhält. Befindet sich das Kind in alternierender Obhut, kann jeder Elternteil maximal die Hälfte des zulässigen Höchstbetrages (für die Steuerperiode 2011: CHF 10 000.--; für die Steuerperiode 2012: CHF 10 100.--) der nachgewiesenen Kosten für die Kinderdrittbetreuung in Abzug bringen. Eine andere Aufteilung ist von den Eltern gemeinsam zu beantragen. Jeder Elternteil kann nur jene Kosten geltend machen, die während der Dauer seiner Obhutspflicht für die Drittbetreuung entstanden sind.

### **5. Abzugsfähige Kosten**

Der Abzug entspricht den nachgewiesenen Kosten für die Kinderbetreuung durch Dritte bis zum gesetzlichen Höchstbetrag. Es können nur diejenigen Kosten geltend gemacht werden, die ausschliesslich für die Betreuung der Kinder während der tatsächlichen Arbeits- oder Ausbildungszeit oder der tatsächlichen Dauer der Erwerbsunfähigkeit mit gleichzeitiger Betreuungsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person anfallen. Bei unterjähriger Steuerpflicht ist der Maximalbetrag auf Grund der Dauer der Steuerpflicht entsprechend zu kürzen. Die Kinderdrittbetreuungskosten werden als regelmässig anfallend betrachtet und daher wird für die Satzbestimmung auf ein Jahr umgerechnet. Bei reduzierter Erwerbstätigkeit der Eltern wird der Abzug indessen nicht entsprechend gekürzt.

#### **5.1 Betreuung zu Hause - Haushaltshilfe**

Wird eine Haushaltshilfe angestellt, die sich während der Erwerbstätigkeit beider Eltern auch um die Kinder kümmert, kann nur pauschal 1/4 des Nettolohnes für die Haushaltshilfe als Kinderdrittbetreuungskosten in Abzug gebracht werden, da die übrigen Aufwendungen für die Haushaltsarbeiten nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten darstellen. Bei Aupair-Hausangestellten sind pauschal 1/2 des Nettolohnes abzugsberechtigt. Der Nachweis höherer effektiver Betreuungskosten bleibt der abzugsberechtigten Person vorbehalten. Kosten für die Betreuung durch die Eltern selbst sind nicht abzugsfähig. Drittbetreuungskosten, die ausserhalb der effektiven Arbeits- oder Ausbildungszeit der Eltern angefallen sind, wie etwa durch Babysitting am Abend oder für Freizeitaktivitäten, können nicht in Abzug gebracht werden. Solche Kosten, die den Eltern infolge Freizeitgestaltung entstehen, stellen nichtabzugsfähige Lebenshaltungskosten dar. Die Kosten von Haushaltshilfen im Zusammenhang mit einer Behinderung sind gemäss KS Nr. 11 der ESTV vom 31. August 2005, Ziff. 4.3.2, geltend zu machen, und können nicht zusätzlich nach Massgabe dieses Merkblattes in Abzug gebracht werden.

## 5.2 Kinderkrippen und Kinderhorte

Abziehbar sind beispielsweise Taggelder für private und öffentliche Organisationen wie Kinderkrippen oder Kinderhorte. Als abziehbare Kinderdrittbetreuungskosten kommen auch Vergütungen an Personen in Frage, welche die Betreuung von Kindern haupt- oder nebenberuflich ausüben, wie etwa Tagesmütter oder Tagesfamilien. Fallen im Rahmen der Drittbetreuung auch Kosten für die Verpflegung oder für anderen Unterhalt der Kinder an, so stellen diese Lebenshaltungskosten dar und können nicht in Abzug gebracht werden (vgl. Ziff. 5.4). Solche Kosten würden auch entstehen, wenn die Kinder nicht durch Dritte betreut würden.

## 5.3 Tagesschulen und Internat

Schulgelder gelten als nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten. Bei den Internatskosten gilt es daher zwischen den reinen Schulkosten und den Kosten zu unterscheiden, die für die Betreuung der Kinder in Internaten anfallen. Zudem dürfte im Schulgeld auch der Anteil an Verpflegungskosten berücksichtigt sein (Lebenshaltung). Von den Internatskosten ist daher ein angemessener Anteil als Kinderdrittbetreuungskosten zu berücksichtigen, der bis zum Maximalbetrag des Abzuges geltend gemacht werden kann. Sind die übrigen Voraussetzungen erfüllt, kann unter diesem Titel pauschal ein Abzug von CHF 800.-- pro Jahr und Kind geltend gemacht werden. Der Nachweis höherer effektiver Betreuungskosten bleibt der abzugsberechtigten Person vorbehalten.

## 5.4 Allgemeine Lebenshaltungskosten

Kinderdrittbetreuungskosten sind typische Aufwendungen, die vorab von der persönlichen Situation der steuerpflichtigen Person abhängen. Es handelt sich um fixe Kosten, die unabhängig von einer konkreten, an einem bestimmten Ort ausgeübten Erwerbstätigkeit anfallen. Solche Kosten stellen an sich Einkommensverwendung dar (Lebenshaltungskosten). Aus ausserfiskalischen Gründen werden sie zu einem gewissen Umfang dennoch steuerlich berücksichtigt. In Abzug gebracht werden können indessen nur die eigentlichen Betreuungskosten. Ausgaben für Verpflegung, Unterkunft, Bekleidung, Freizeitgestaltung etc. sowie Schulgelder und Ähnliches zählen zu den privaten Lebenshaltungskosten der Kinder im engeren Sinn und können nicht in Abzug gebracht werden. Sind in den Betreuungskosten Hauptmahlzeiten enthalten, so sind die Betreuungskosten um den Betrag der Verpflegungskosten zu kürzen. Dabei sind die jeweils aktuell geltenden Ansätze des Merkblattes N2/2007 der ESTV „Naturalbezüge von Arbeitnehmenden“ anzuwenden. Diese betragen zurzeit:

	Kinder bis 6-jährig			> 6-jährig bis 13-jährig			> 13-jährig bis 18-jährig		
	Tag CHF	Monat CHF	Jahr CHF	Tag CHF	Monat CHF	Jahr CHF	Tag CHF	Monat CHF	Jahr CHF
Frühstück	1.00	30.00	360.00	1.50	45.00	540.00	2.50	75.00	900.00
Mittagessen	2.50	75.00	900.00	5.00	150.00	1'800.00	7.50	225.00	2'700.00
Abendessen	2.00	60.00	720.00	4.00	120.00	1'440.00	6.00	180.00	2'160.00
<b>Volle Verpflegung</b>	<b>5.50</b>	<b>165.00</b>	<b>1'980.00</b>	<b>10.50</b>	<b>315.00</b>	<b>3'780.00</b>	<b>16.00</b>	<b>480.00</b>	<b>5'760.00</b>
Unterkunft (Zimmer)	3.00	90.00	1'080.00	6.00	180.00	2'160.00	9.00	270.00	3'240.00
<b>Volle Verpflegung und Unterkunft</b>	<b>8.50</b>	<b>255.00</b>	<b>3'060.00</b>	<b>16.50</b>	<b>495.00</b>	<b>5'940.00</b>	<b>25.00</b>	<b>750.00</b>	<b>9'000.00</b>

(<http://www.estv.admin.ch/bundessteuer/dokumentation/00242/00382/index.html?lang=de>)

## **6. Nachweispflicht und Begründung**

Der Nachweis, dass der Abzug der Drittbetreuungskosten berechtigt ist, obliegt der steuerpflichtigen Person. Sie hat der Steuererklärung grundsätzlich eine Aufstellung über die Kosten sowie über die betreuenden Personen oder Institutionen beizulegen. Von den geltend gemachten Kosten werden nur diejenigen zum Abzug zugelassen, die nachgewiesen werden können. Als Mittel für den Nachweis eignen sich Quittungen, Rechnungen, Lohnausweise oder andere Belege. Der Empfänger der Leistungen muss ersichtlich sein.

Zudem haben die Steuerpflichtigen jeweils den *Grund* für die Drittbetreuung der Kinder anzugeben. Für die veranlagende Behörde muss ersichtlich sein, ob die Beanspruchung des Kinderdrittbetreuungskostenabzuges berechtigt ist. Den steuerpflichtigen Eltern obliegt die Pflicht aufzuführen, aus welchem der im Gesetz vorgesehenen Gründe (Erwerbstätigkeit, Ausbildung, Erwerbsunfähigkeit) sie die Betreuung der Kinder nicht selber wahrnehmen konnten. Neben den Kinderdrittbetreuungskosten haben die Steuerpflichtigen zudem auch die Erwerbsunfähigkeit oder die Ausbildung unaufgefordert nachzuweisen, falls einer dieser Gründe geltend gemacht wird.

Kinderdrittbetreuungskosten sind Aufwendungen im Privatbereich der steuerpflichtigen Person. Sie sind bei selbstständiger Erwerbstätigkeit der Eltern somit auf das Privatkonto zu verbuchen und nicht der Geschäftsbuchhaltung zu belasten. Auch bei den selbstständig Erwerbstätigen sind die Kosten sowie die Empfänger separat auszuweisen und zu belegen.

## **7. Gültigkeit**

Dieses Merkblatt findet Anwendung auf Veranlagungen ab der Steuerperiode 2011.

## **8. Publikation**

Dieses Merkblatt wird im Internet publiziert.

Schwyz, 25. Oktober 2011